

Herbert-Lewin-Platz 2, 10623 Berlin  
Dezernat Ärztliche und Veranlasste Leistungen  
Abteilung Veranlasste Leistungen

Julius Lehmann  
Tel.: 030 4005-1436, Fax: 030 4005-271436  
JLehmann@kbv.de  
JL, DB, PO

[www.kbv.de](http://www.kbv.de)

## Telefonische Anamnese bei Erkrankung eines Kindes und Porto für Versand der ärztlichen Bescheinigung

---

Sehr geehrte Damen und Herren,

die ärztliche Bescheinigung eines erkrankten Kindes ist jetzt ebenfalls nach telefonischer Anamnese möglich. KBV und GKV-Spitzenverband haben dazu eine Vereinbarung getroffen, sie gilt ab sofort und vorerst befristet bis zum 30. Juni 2024.

Auch kann die Kostenpauschale für den Versand des Formulars „Ärztliche Bescheinigung für den Bezug von Krankengeld bei Erkrankung eines Kindes“ von den Praxen abgerechnet werden. KBV und GKV-Spitzenverband haben dies im Bewertungsausschuss (701. Sitzung, schriftliches Verfahren) beschlossen, ebenfalls befristet bis zum oben genannten Datum. Die jeweiligen Details stellen wir Ihnen nachfolgend vor.

### Telefonische Anamnese bei erkranktem Kind

Nachdem der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) die telefonische Krankschreibung dauerhaft eingeführt hat (KV-InfoAktuell 291/2023 und 292/2023), haben KBV und GKV-Spitzenverband vereinbart, diese Regelung ab 18. Dezember 2023 auf die Bescheinigung der Erkrankung eines Kindes zu übertragen – vorerst befristet bis zum 30. Juni 2024. Bei einer möglichen Verlängerung sollen die Überlegungen des Gesetzgebers, den Nachweis der Erkrankung des Kindes für die ersten Tage der Erkrankung neu zu regeln, berücksichtigt werden.

Eltern haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Krankengeld bei erkranktem Kind: Dabei darf das Kind noch nicht zwölf Jahre alt sein. Hat das Kind eine Behinderung oder ist auf Hilfe angewiesen gilt keine Altersgrenze. Als Nachweis der Erkrankung dient die „Ärztliche Bescheinigung für den Bezug von Krankengeld bei Erkrankung eines Kindes“ (Formular 21). Dieses Formular darf jetzt ebenfalls nach telefonischer Anamnese ausgestellt werden, wenn das Kind in der Arztpraxis aufgrund früherer Behandlung unmittelbar persönlich bekannt ist und die Vertragsärztin oder der Vertragsarzt die telefonische Ausstellung als medizinisch vertretbar ansieht.

## AUF EINEN BLICK

---

- › **Voraussetzungen:** Das Ausstellen des Formulars 21 nach telefonischer Anamnese ist möglich,
    - wenn das zu behandelnde Kind bekannt ist.  
Bekannt heißt, dass das Kind aufgrund früherer Behandlung in der Praxis oder per Hausbesuch persönlich bekannt sein muss.
    - wenn keine Videosprechstunde möglich ist .  
Dies kann zum Beispiel dann der Fall sein, wenn die Arztpraxis eine Videosprechstunde nicht anbietet oder ein Elternteil und das erkrankte Kind eine Videosprechstunde aus technischen oder persönlichen Gründen nicht wahrnehmen können.
    - wenn es sich um Erkrankungen handelt, die keine schwere Symptomatik vorweisen.
  - › **Bis zu fünf Kalendertage:** Die „Ärztliche Bescheinigung für den Bezug von Krankengeld bei Erkrankung eines Kindes“ (Formular 21) kann für bis zu fünf Kalendertage ausgestellt werden. Eine weitere Bescheinigung per Telefon kann nur ausgestellt werden, wenn der Vertragsarzt oder die Vertragsärztin das erkrankte Kind zuvor in der Praxis oder per Hausbesuch untersucht hat.
  - › **Authentifizierung:** Die Authentifizierung des Kindes beziehungsweise eines Elternteils kann über einen Abgleich mit den Daten der Versichertenkarte sowie die telefonische Abfrage von Patientendaten, zum Beispiel dem Geburtsdatum des Kindes oder dessen Wohnanschrift, erfolgen.
  - › **Kein Anspruch:** Die Eltern des erkrankten Kindes haben keinen Anspruch auf eine telefonische Bescheinigung der Erkrankung. Die Entscheidung trifft der Arzt oder die Ärztin. Ist keine hinreichend sichere Beurteilung der Erkrankung nach telefonischer Anamnese möglich, ist auf eine persönliche Untersuchung in der Praxis zu verweisen.
  - › **Vorerst befristet bis 30. Juni 2024:** Seitens des Gesetzgebers gibt es Überlegungen, den Nachweis der Erkrankung des Kindes für die ersten Tage der Erkrankung neu zu regeln. Um einer möglichen Regelung nicht vorzugreifen, wurde die Vereinbarung zur telefonischen Anamnese bei Erkrankung eines Kindes vorerst bis 30. Juni 2024 befristet.
- 

## Kein Einlesen der eGK

Ein Einlesen der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) ist nicht erforderlich. Wurde das erkrankte Kind in dem Quartal bereits mit seiner eGK in der Praxis behandelt, liegen die Versichertendaten vor. Anderenfalls übernimmt die Praxis die Versichertendaten für die Abrechnung im Ersatzverfahren aus der Patientenakte.

## Porto für den Versand

Für den Versand der Bescheinigung an ein Elternteil des erkrankten Kindes können Vertragsärztinnen und Vertragsärzte das Porto über die Kostenpauschale 40129 des EBM abrechnen. Hierzu haben sich KBV und GKV-Spitzenverband bereits geeinigt und im Bewertungsausschuss schriftlich einen Beschluss gefasst.

Demnach wird mit Wirkung zum 18. Dezember 2023 die Kostenpauschale 40129, die bisher bereits für den Versand des Formulars 21 nach Videokontakt abgerechnet werden kann, um den Leistungsinhalt des telefonischen Patientenkontaktes erweitert. Die Kostenpauschale ist mit 86 Cent bewertet. Der Beschlussteil A gilt – entsprechend der Befristung der Vereinbarung – zunächst bis zum 30. Juni 2024.

Aufgrund der Anpassung der Kostenpauschale 40129 ist es notwendig, einen früheren Beschluss des Bewertungsausschusses zu ändern (Beschlussenteil B). Konkret geht es um den Beschluss in seiner 694. Sitzung (vgl. KV-InfoAktuell 287/2023). Dadurch wird die vorgesehene Überführung der Inhalte der Kostenpauschale 40129 in die Leistungslegende der Kostenpauschale 40128 zum 1. April 2024 nicht umgesetzt und die Nummern 1 und 2 werden entsprechend neu gefasst.

### Hinweise zur Vereinbarung und zum Beschluss

Wir haben Ihnen den Text der Vereinbarung von KBV und GKV-Spitzenverband zur telefonischen Anamnese bei erkranktem Kind beigelegt.

Auch den Beschluss des Bewertungsausschusses sowie die entscheidungserheblichen Gründe finden Sie anbei. Das Unterschriftenverfahren für den Beschluss ist eingeleitet. Wir stellen ihn auch auf unserer Internetseite zur Verfügung ([www.kbv.de/984706](http://www.kbv.de/984706)). Das Institut des Bewertungsausschusses veröffentlicht den Beschluss ebenfalls auf seiner Internetseite (<https://institut-ba.de/ba/beschluesse.html>) und im Deutschen Ärzteblatt. Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt der möglichen Beanstandung durch das Bundesgesundheitsministerium.

Bei Fragen zum Beschluss des Bewertungsausschusses steht Ihnen Hanna Meyer (Tel.: 030 4005-1512, E-Mail: [HMeyer@kbv.de](mailto:HMeyer@kbv.de)) gern zur Verfügung.

Bei Fragen zur Bescheinigung wenden Sie sich gern an Doreen Biermann (Tel.: 030 4005-1437, E-Mail: [DBiermann@kbv.de](mailto:DBiermann@kbv.de)) oder Pamela Oertmann (Tel.: 030 4005-1488, E-Mail: [POertmann@kbv.de](mailto:POertmann@kbv.de)).

Mit freundlichen Grüßen



Julius Lehmann  
Abteilungsleiter

Anlagen